

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0259/07	03.12.2007

zum/zur	
F0215/07 Die Linke. Fraktion im Stadtrat	
Bezeichnung	
Erhalt von Baudenkmalern bei den Häusern des Heckenweg 3/6	
Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	11.12.2007

Sachstand zum Abbruchantrag Heckenweg 3 und 5 - Siedlung Reform

Am 30.01.2003 ging in der unteren Denkmalschutzbehörde der Antrag auf Abbruch der Häuser Heckenweg 3 und 5 ein. Im Antrag wurde die wirtschaftliche Unzumutbarkeit des unveränderten Erhalts des Kulturdenkmals geltend gemacht. Da das Abbruchbegehren nicht ausreichend dargestellt wurde, erfolgte die Nachforderung von Unterlagen.

Da der Bauherr keine weiteren Unterlagen zur Beurteilung des Antrages eingereicht hat, konnte die Landeshauptstadt Magdeburg auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen, insbesondere hinsichtlich der Kostenberechnungen zum Modernisierungsaufwand in Gegenüberstellung eines Neubaus, zu keinem abschließenden Ergebnis gelangen.

Die beiden Kulturdenkmale Heckenweg 3 und 5 sind Bestandteil des Kulturdenkmals Gartensiedlung-Kolonie Reform. Bei der Siedlung Reform handelt es sich um ein Denkmal der Architekturgeschichte von nationaler Bedeutung, der höchsten Bedeutungskategorie bei der Einstufung des Denkmalwertes.

Im Ergebnis einer durch die Landeshauptstadt Magdeburg beauftragten gutachterlichen Stellungnahme erfolgte ein Kostenvergleich, wonach die Kosten bei Abbruch mit Ersatzneubau (gesamt brutto 125.647,20 Euro) über den Kosten einer Modernisierung-Instandsetzung (gesamt brutto 101.067,00 Euro) liegen.

Durch Gesetzesänderung sind Anträge auf Abbruch von Kulturdenkmälern bei der oberen Bauaufsichtsbehörde einzureichen und unterliegen nicht mehr der Konzentrationswirkung der Baugenehmigung. Am 29.06.2005 wurde der Abbruchantrag an die obere Denkmalschutzbehörde weitergeleitet.

Mit Datum vom 29.08.2005 erfolgte die Ablehnung des Abbruchantrages durch das Landesverwaltungsamt. Der Bauherr reichte dagegen beim Verwaltungsgericht eine Klage ein. Da die Klage verfristet eingegangen war, erwies sich diese als unzulässig. Mit Datum vom 04.05.2007 wurde die Klage durch die 4. Kammer des Verwaltungsgerichtes Magdeburg abgewiesen.

Die untere Denkmalschutzbehörde wurde in Kenntnis gesetzt, dass ein Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes zur Versagung des Abrisses der Gebäude Heckenweg 3 und 5 am 16.08.2207 gestellt wurde.

Jörn Marx
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr